

UMSCHAU

Ethische Grundwerte im Staat

Zur Hamburger Grundsatzrede des Bundeskanzlers

Helmut Schmidt hat kürzlich vor der Katholischen Akademie Hamburg eine Rede über „Grundwerte in Staat und Gesellschaft“ gehalten. Ernsthafte und denkende Menschen in unserem Staat, wie etwa der Soziologe H. Schelsky (Interview in der „Welt“ Nr. 120 vom 24. 5. 1976) beklagen gelegentlich nicht zu Unrecht die Unfähigkeit unserer Parlamentarier und Politiker, sich mit grundsätzlichen Fragen auseinanderzusetzen. So kommt es zu Gesetzen, die in unsere Gesellschaft und in unser Leben verändernd eingreifen, ohne daß gesagt wird, um was es eigentlich geht: Gesetze über das Eigentumsrecht ohne Aussage, was Eigentum sei; ein Gesetz über das Eherecht, in dem sich der Gesetzgeber Nachdenken und Aussage darüber, was die Ehe ist oder nach seiner Vorstellung in Zukunft zu sein habe, erspart hat; ein Gesetz über den Abbruch von Schwangerschaft, das heißt über die Zulässigkeit der Beseitigung einer bestimmten Form des Lebens, ohne Bestimmung dessen, was Leben ist. Es kommen ferner Gesetze zustande, deren tiefgreifende ethische Folgen sich erst nach Jahren herausstellen: ein treffendes Beispiel dafür ist wohl das sogenannte „Bundesausbildungsförderungsgesetz“, abgekürzt BAföG, dessen Auswirkungen ebenso monströs sind wie sein Name (s. „Der Spiegel“, Nr. 16 vom 12. 4. 1976, S. 68: „Die Kinder wurden zu Schreibtischtätern“: „in aller Stille hat eine Revolution des Familienrechts stattgefunden“, die „der Gesetzgeber mit Sicherheit nicht gewollt hat“).

Es scheint, daß die resignierende Skepsis, in ethischen Fragen je zu einer Übereinstimmung zu gelangen, bei den Machern der Gesetze eine Faulheit zur grundsätzlichen Überlegung überhaupt gebiert. Und so wird denn „politisch“ und „pragmatisch“ vorgegangen,

das heißt, die pseudopolitische Kungelei und das Zerren um Mehrheiten in den parlamentarischen Gremien beherrschen das Feld. Im Klima solcher legislativen Seichtigkeit muten Äußerungen wie der Beitrag eines so klugen und nachdenkenden Mannes wie des sozialdemokratischen Abgeordneten Ulrich Lohmar zur Reform des Eherechts (in: „Der Spiegel“, Nr. 51 vom 15. 12. 1975, S. 28) wie einsame Rufe in der Wüste an.

Es ist deshalb zu begrüßen, wenn der dem politischen Gewicht nach erste Mann des Staates sich mit grundsätzlichen Fragen zur Gesetzgebung befaßt oder seine Redenschreiber sich damit befassen läßt. Es ist zu loben und anzuerkennen, wenn er dies, trotz bereits mächtig in Gang befindlichem Wahlkampf, nüchtern und sachlich tut. Die Sachlichkeit und Unterkühltheit in der Behandlung des Gegenstands sind indessen bezeichnend für die sublimale Art von Demagogie und politischer Dialektik, die dieser Homo politicus par excellence inzwischen meisterhaft handhabt.

Die entscheidende Aussage Helmut Schmidts liegt in seiner Bestimmung des Verhältnisses von Gesellschaftsethos einerseits und Gesetzgebung und Regierungstätigkeit andererseits: Die Organe und die handelnden Diener des demokratischen Staats sind beim Erlass von Gesetzen und in jeder Ausübung des Regierens *notwendig* von den ethischen Grundhaltungen bestimmt, die in der Gesellschaft *lebendig* und *wirksam* sind. Der demokratische Staat ist auf die Zustimmung seiner Bürger hin angelegt. Er kann sich nicht auf längere Zeit in Distanz halten zu dem Prozeß der Meinungsbildung innerhalb der Gesellschaft. *„Die Rechtsordnung des demokratischen Staates muß sich grundsätzlich an dem tatsächlich vorhandenen Ethos orientieren.“* Ein nicht

mehr vorhandenes Ethos kann der Staat nicht zurückholen, und er kann ein nicht mehr vom *Konsens der Gesellschaft* getragenes Ethos nicht durch Rechtsnorm für verbindlich erklären.

In diesem Zusammenhang fällt dann ein Seitenhieb gegen die Kirchenleitungen: Der Bundeskanzler konfrontiert die Kirchenvertreter mit dem ethischen Bewußtsein der großen Mehrheit der Kirchenglieder, das in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs von der offiziellen Lehrmeinung abweicht: Wären die Auffassungen der Kirchen über das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs für jene neunzig Prozent der kirchensteuerzahlenden Bürger noch verbindlich, so hätte es das Problem einer Reform des Paragraphen 218 mit all seinen Begleiterscheinungen nicht gegeben.

Das Beispiel des Schwangerschaftsabbruchs ist übrigens das einzig konkrete in dieser scheinbar rein theoretischen und sachlichen Erörterung, die von Kurt Becker in einem Leitartikel der „Zeit“ (Nr. 23 vom 28. 5. 1976) als der schlechthin maßvolle und vernünftige Standpunkt gegenüber den überzogenen Ansprüchen der katholischen Bischöfe zustimmend referiert wird. Wo es um Ethos und Wertvorstellungen an sich geht, warnt der Bundeskanzler davor, die *Grundrechte* mit transzendent orientierten religiösen oder sittlichen *Grundwerten* in eins zu setzen. Der Staat und seine Organe (Parlament, Regierung, Verfassungsgericht) haben die Grundrechte zu wahren. Wo es aber um die Grundwerte geht, da heißt es: *Tua res agitur*, nämlich die „Sache“ des einzelnen und der Kirche.

Um denn bei diesem letzten zu beginnen: es gibt in unserem demokratischen Staat keine Grundrechte, die nicht untrennbar und aufs engste mit Vorstellungen von Grundwerten verbunden sind. Nennen wir drei, die für die Geschichte der westlichen Demokratien entscheidend geworden sind: die Idee der persönlichen *Freiheit* (*liberté*), die an nichts anderem ihre Grenze findet als an der *Rechtsgleichheit* (*égalité*) der Glieder des Staats, welche durch die *humane Solidarität* (*fraternité*) miteinander verbunden sind. Diese drei tragenden Wertideen des „freiheitlichen

Rechtsstaats“ sind nicht Produkte eines weltanschaulichen Pluralismus, sondern sie verdanken ihre Entstehung und Durchsetzung in der heute konkreten historischen Form dem säkularisierten Christentum der Aufklärung. Dadurch, daß diese und noch einige andere Ideen als Leitvorstellungen für die Tätigkeit der die staatliche Gewalt ausübenden Organe in Gesetzgebung, Regierung und Rechtsprechung maßgebend sind, lohnt es sich (noch), in diesem Staat zu leben und für ihn einzutreten.

Was mit der Geburt der modernen Demokratien in Grundgesetzen und Verfassungen seinen Niederschlag gefunden hat, sind aber keineswegs erst von der Aufklärung erfundene Wertvorstellungen. Sie gehören vielmehr zur Substanz der europäischen Kultur, seit es eine gehobene staatliche Zivilisation und ein Nachdenken darüber gibt. Und wir meinen, daß das, was in der griechischen Tragödie als „ungeschriebene ewige Satzung“ bezeichnet wird, mit Zähnen und Klauen festzuhalten ist, weil es zur unverzichtbaren Idee der Humanität selbst gehört. „Denn nicht jetzt und gestern, nein immerdar lebt das, und niemand weiß, woher es kam.“

Es kann nicht die Aufgabe des Staats sein, den ethischen Überzeugungen einer religiösen Gruppe in der Gesetzgebung zum Durchbruch zu verhelfen, selbst dann nicht, wenn dieser Gruppe die absolute Mehrheit der Staatsbürger angehören würde. Der Staat hat vielmehr alle Versuche, partikuläre Interessen und Wertvorstellungen allgemein verbindlich zu machen, mit Entschiedenheit zurückzuweisen, ob sie nun aus klerikaler oder anderer Richtung kommen. Genauso gilt aber auch, daß der Staat für die *zentralen ethischen Grundwerte*, die ihn als Rechtsstaat allererst konstituieren, eintreten muß, selbst wenn diese keine allgemeine Geltung mehr hätten und die Mehrheit der Bürger für ihre Beseitigung eintrete.

Die politische Willensbildung und die Gesetzgebung im demokratischen Staat ist nicht allein als Funktion und Ergebnis der Meinungs- und Konsensbildung in der Gesellschaft zu sehen. Es wäre ein Mißverständnis des demokratischen Mandats, wenn man es

als Auftrag verstünde, jeweils herrschende Meinungen der Mehrheit in Gesetze zu gießen. Der demokratische Abgeordnete hat kein imperatives Mandat. Die Demokratie unterscheidet sich vielmehr darin von allen Formen der Ochlokratie und des Totalitarismus, daß der Mandatsträger an den Willen des Wählers und an seine eigene vernünftige Einsicht und sein Gewissen gebunden ist. Vernunft und Gewissen orientieren sich aber letztlich an Wertvorstellungen.

Wenn sich morgen aufgrund von Meinungsumfragen herausstellen sollte, daß neunzig Prozent der Bürger dieser Republik für die Wiedereinführung der Todesstrafe oder für die Handhabung der Folter bei Verhören wären, so hätten es sich die Abgeordneten sehr zu überlegen, ob aus solcher Meinungsbildung legislative Folgerungen zu ziehen wären.

Es ist richtig, daß der Staat nicht mehr vorhandene Überzeugungen nicht zurückholen, eine verlorene ethische Gesinnung nicht erzwingen kann. Er hat aber die Rechte und die Möglichkeit für die Entfaltung eines menschenwürdigen Lebens *aller* seiner Glieder zu schützen. Die Gesetze sollen den Lebensraum einer humanen Gesellschaft schaffen und garantieren, in der Existenz, Lebensart und Denken des Menschen in allen seinen Lebensstadien, vor allem aber in seinen hilflosesten und schutzbedürftigsten Formen (der des Fötus, des Kindes, des Kranken, des Idioten, des Greises) geschützt und bewahrt werden. Die Wahrung und Garantie solcher Grundrechte setzt aber die Anerkennung von Grundwerten voraus. Nebenbei gesagt: Im Fall des Radikalerlasses und seiner Begleiterscheinungen kümmert sich ja der tolerant-pluralistische Staat intensiv um die Gesinnung der betroffenen Bürger und zeigt damit, daß er sehr wohl an der Erhaltung „staatstragender“ Werte und Gesinnungen interessiert ist.

Was die vielbeschworene „pluralistisch verfaßte Gesellschaft“ und die meist gedankenlos nachgeplapperte Rede von den „vielerlei weltanschaulichen Begründungen“ betrifft: in unserer europäischen Geisteswelt gibt es hinsichtlich der humanen Grundwerte keinen weltanschaulichen Pluralismus. Diese Wert-

vorstellungen, die uns über den (religionsgeschichtlich gesehen) jüdisch-griechisch-römischen Synkretismus, den man Christentum nennt, überliefert wurden, bestimmen heute in säkularisierter Form unser Zusammenleben und werden von allen vernünftigen und denkenden Menschen anerkannt. Sie finden sich im übrigen in den heiligen Schriften aller Weltreligionen, die ja bekanntlich nicht vom Himmel gefallen, sondern die Produkte jahrtausendelangen Nachdenkens sind, „was wohl das Beste sei“. Es gibt daneben den an gegenwärtigen Tages- und Machtverhältnissen orientierten kurzsichtigen gesellschaftlichen und individuellen Egoismus („Laßt uns essen und trinken, denn morgen sind wir tot“), und es gibt den sozialistischen Materialismus, der bereit ist, um einer besseren und schöneren Zukunft willen in der Gegenwart eine Menge Leichen in Kauf zu nehmen. Beide sind der Vorstellung, die wir von der Würde des Menschen haben und behalten wollen, entgegengesetzt.

Den Zusammenhang von ethischen Grundwerten und dem Prozeß der Meinungsbildung bestimmt der Bundeskanzler ganz einseitig. Doch ist Ethos nicht das, was die Mehrheit aufgrund der Besoffenheit mit eingetrichterten ideologischen *Meinungen* zu einer bestimmten Zeit („jetzt und gestern“) denkt (Manès Sperber hat das schöne Wort „Meinungssuff“ geprägt). Weshalb haben wir denn dann NS-Richter verurteilt? Sie waren doch im Konsens mit damaliger Meinung und damaligem Rechtsbewußtsein.

Die Überzeugung von der Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens ist eine ewige Forderung der Humanität und gehobener staatlicher Zivilisation. Der Fötus sei kein Mensch, verkündete Sebastian Haffner während der ersten Auseinandersetzung um den Paragraphen 218 im „Stern“. Die für das Nicht-Mensch-Sein des Fötus angeführten Gründe lassen sich ausnahmslos auch für das Nicht-Mensch-Sein des Säuglings, des Greises und des unheilbar Geisteskranken anführen. Ein ausschließlich an der Idee des sozialen Fortschritts seiner „Vollbürger“ („Es ging uns noch nie so gut, es geht uns am besten von allen, es wird uns immer

noch besser gehen“) und den Idealen der sogenannten „Zweiten Aufklärung“ orientierter Staat hat absolut keinen Grund, weshalb er nicht ein paar tausend unheilbar Irre und hilflos dahindämmernde alte Menschen beseitigen sollte, sobald darüber ein Konsens in der Öffentlichkeit hergestellt ist.

Bekanntlich verfügen Diktaturen und totalitäre Regime über den allerbreitesten Konsens ihrer Bürger, worauf sie gelegentlich nicht ohne Stolz hinweisen (wie Breschnew gegenüber Willy Brandt). Im Fall von Sowjet-Rußland ist allerdings ein Rubikon überschritten, den denkende Menschen dort sehr wohl registriert haben, keineswegs bornierte reaktionäre Katholiken und Lutheraner, sondern „aufgeklärte“ Juden und Sozialisten.

„Alle, die ‚eine neue Welt‘ aufbauten, brandmarkten schließlich alle Gebote, die den Sinn von ‚Du sollst nicht töten‘ aufrechterhielten, als reine Heuchelei und Lüge.“ „Ossip Mandelstam sagte vieles zu früh, zu einer Zeit, als alle normalen Ansichten veraltet und verdächtig erschienen. Wer nicht in den allgemeinen Chor einstimmt, für den war kein Platz – und der Chor war mächtig, er übertönte alles andere“ (Nadeschda Mandelstam, Das Jahrhundert der Wölfe).

„Die Begriffe Gut und Böse, Menschlichkeit und Unmenschlichkeit waren für uns hohle Abstraktionen. Und ich dachte nicht darüber nach, warum Menschlichkeit abstrakt sei, historische Notwendigkeit oder Klassenbewußtsein aber konkret waren. Begriffe wie Gewissen, Ehrenhaftigkeit, Humanität hielten wir für idealistische Vorurteile, intelligenzlerische, bürgerliche und eben deswegen lasterhafte Vorurteile. All dies erkannte ich erst viele Jahre später. Doch schon in den letzten Kriegsmonaten . . . begann ich zum erstenmal wirklich nachzudenken und kam zu dem Schluß, daß absolute, dogmatisch unerschütterliche sittliche Normen unbedingt notwendig seien. Die Relativität der Moral – alles, was uns nützt, ist gut, alles, was dem Feind nützt, ist schlecht –, die wir predigen, dies Dialektik nennend, schadet schließlich uns, schadet dem Sozialismus, erzieht skrupellose Handlanger des Todes. Heute erschlagen sie flink die

Feinde – wirkliche oder vermeintliche –, morgen werden sie genauso die eigenen Leute umbringen“ (Lew Kopelew, Aufbewahren für alle Zeit).

Wir wollen gewiß nicht den Teufel an die Wand malen. Ein Wahljahr in der Demokratie kann aber die geeignete Zeit sein, darüber nachzudenken, ob bei uns der in diesen Zitaten bezeichnete Rubikon schon überschritten ist oder demnächst überschritten wird. Ist der Schritt von ethischer Prinzipienchwäche zur Inhumanität denn wirklich so groß? Es geht weder um die Erhaltung und Durchsetzung „religiöser“ und „transzendent orientierter“ Wertvorstellungen konfessioneller Gruppen, noch aber auch um einen Minimalbestand ethischer Grundwerte, der für Zusammenhalt und Funktion eines geordneten Staatswesens unerlässlich ist, sondern um den Komplex der geschichtlich gewordenen, aus dem jüdischen, griechischen und römischen Geist stammenden ethischen Werte, die das Fundament der in unserem demokratischen Staat geltenden Grundrechte sind. Sie machen unsere Gesellschaftsordnung zu einer freien, gerechten, humanen, für deren Erhaltung und Verbesserung nach innen und außen einzutreten es sich lohnt.

Um noch zu dem Seitenhieb des Kanzlers an die Adresse der Kirchenoberen ein Wort zu sagen (wir wollen hier keine Lanze für die Bischöfe brechen; sie sind dazu selbst mächtig genug): Man kann den Bischöfen und Lehrern der Kirche nicht in demagogischer Weise vorhalten, daß die von ihnen vertretenen ethischen Auffassungen für die Mehrzahl der Kirchenglieder nicht mehr verbindlich seien. Bekanntlich mußte sich schon Paulus mit sittlichen Verfehlungen von Christen befassen, die nicht einmal bei den Heiden geduldet waren. Die Bischöfe und Lehrer der Kirche haben, ob gelegen oder ungelegen, *innerhalb* ihrer Gemeinden das Wort Gottes zu verkünden (Die Aussagen des Wortes Gottes bezüglich menschlicher Existenz und Existenzbedrohung, Leben und Lebensbeseitigung sind sehr klar). Nach *außen* aber haben sie, sofern sie mutig und glaubwürdig genug sind, für das einzutreten, was man früher die „Schöp-

fungsordnung“ genannt hat: unter anderem für die Existenz- und Lebensberechtigung dessen, der klein und schwach ist, der sich selbst nicht wehren und sein Leben verteidigen kann.

Das gleiche demagogische Schnittmuster führt der Bundeskanzler in einer großformatigen Anzeige („Kolumne“) vor, die jetzt in einigen Zeitungen zu lesen ist. Er wiederholt dort die kürzlich erhobene Forderung der Aufhebung des Numerus clausus, also der Zugangsbeschränkung zu den Hochschulen. Dieses Ei des Kolumbus (warum soll man nicht in die ohnehin hoffnungslos überfüllten Universitäten noch ein paar tausend Studenten mehr hineinstopfen?) hatte sich, vor allem weil es neben anderen der liberale Innenminister sogleich in noch radikalerer Form („Aufhebung des N. c. innerhalb von vier Wochen!“) nachredete, als äußerst publikumswirksam und wahlkampfgeeignet erwiesen.

In der erwähnten Anzeige Helmut Schmidt heißt es: „Wenn wir Aussetzung des Numerus clausus fordern, so erkläre ich zugleich ganz

deutlich: ein Hochschulabschluß kann in Zukunft keine Garantie für höheres Einkommen und privilegierte Lebensstellung sein.“ Mit anderen Worten: Wir pumpen die jetzt wartenden Abiturienten zunächst einmal in die Universitäten hinein und gewinnen sie damit als Wähler. Daß sie damit beruflich fehlgeleitet werden, eine minder qualifizierte Ausbildung erhalten und um ihr dreißigstes Lebensjahr mit leeren Händen dastehen, weil sie für nicht ausreichend vorhandene Berufe ausgebildet, für vorhandene aber inzwischen unfähig geworden sind: das alles nehmen wir in Kauf. Bis dieses Problem akut wird, hat es ja noch eine Weile. Dann werden wir sehen, wir oder unsere Nachfolger. Es mag sein, daß unsere Hochschulen mittlerweile eine derart zynische Behandlung verdienen, die Menschen in unserem Land verdienen sie nicht. Zu den ethischen Grundwerten des demokratischen Staates gehört auch der politische Anstand.

Helmut Feld

Versuche über die literarische Form des Essays

In der von Alfons Spielhoff und Horst Wolff edierten „Kleinen Reihe Lyrik und Prosa“ (Dortmund: Wulff 1975. 68 S.) erschien als Band 31 eine Sammlung von sieben „Essays in der Literatur“ mit dem bildhaften Titel „Stein und Fassung“. Die Interpretation des Titels gibt einer der Autoren selbst, Wolfdietrich Kopelke: „Denn sie (die Sprache) ist die Fassung, in der der Autor seinen Gegenstand präsentiert. So kommt der Edelstein in Feuer und Schliff erst dann ganz zur Geltung, wenn der Juwelier ihn kostbar gefaßt hat. Dieser Hinweis führt zu einem alten Satz, wonach es in der Kunst nicht nur darauf ankomme, was gesagt, sondern auch, wie es gesagt werde“ (11). Eröffnet wird der Band mit einem „Versuch über die Form des Essays“ von Wolfdietrich Kopelke, der zu ergründen sucht, „was es mit dem Essay auf sich hat“ und „ob der Essay Kunstform sei oder nur die Kunst einer Form“ (6).

Ich habe mich lange gefragt, für wen dieser

„Versuch über die Form des Essays“ als Gedankenaustausch gedacht ist. Anspruchsvolle Leser hätten sich mit der zitierten Definition von Holthusen – sofern diese ihnen völlig unbekannt war – zufriedengegeben, hätten auf die weiteren Definitionsversuche aus Otto F. Bests „Handbuch literarischer Fachbegriffe“ oder gar aus der 14. Auflage des Großen Brockhaus von 1893 gern verzichtet, um zu erfahren, was Wolfdietrich Kopelke selbst an Einsichten und Erfahrungen für eine Neudefinition des Essays beizutragen vermag. Doch die Standfläche des Autors – um eine seiner Formulierungen zu variieren – ist nicht klar umzirkelt. Und man kann sich sogar durchaus vorstellen, daß die von ihm geforderte Eindeutigkeit des essayistischen Verfahrens in seinem eigenen Versuch die Möglichkeit nicht ausschließt, sondern als denkbar erscheinen läßt, den Gegenstand auch anders zu behandeln. Auch die vielen über den ganzen Essay verstreuten Geistesblitze und Er-